

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften - Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibRG) -

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 11 der Verfassung des Freistaats Thüringen gewährleisten mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht, "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten". Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts.

Zugleich sind Bibliotheken Einrichtungen, die das kulturelle Erbe unseres Landes dokumentieren, erhalten und weitergeben. Als solche genießen sie nach Artikel 30 der Verfassung des Freistaats Thüringen "Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften".

Die Enquetekommission "Kultur in Deutschland" des Deutschen Bundestages hat in ihrem Abschlussbericht (Bundestagsdrucksache 16/7000) eine mangelnde "rechtliche und strukturelle Präzisierung der deutschen Bibliothekslandschaft" (S. 130) festgestellt und den Ländern empfohlen, zur Behebung dieses Mangels sowie zur Regelung von Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken eigene Bibliotheksgesetze zu erlassen (S. 132, Handlungsempfehlung C 1).

Der vorliegende Entwurf eines Thüringer Bibliotheksgesetzes dient der gesetzlichen Regelung dieses gesamten Komplexes. Zugleich werden die bibliotheksrechtlichen Vorschriften des Hochschul- und Presserechts sowie die Belegexemplarregelung des Thüringer Archivgesetzes weiterentwickelt. Mit dem vorgelegten Gesetz soll die von der Enquetekommission ausdrücklich geforderte und für einen Kulturstaat wie Thüringen angemessene rechtliche Aufwertung des Bibliothekswesens erreicht werden.

B. Lösung

Vorliegender Gesetzentwurf

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften
- Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) -****Inhaltsübersicht****Artikel 1****Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)**

- § 1 Informationsfreiheit
- § 2 Bibliotheken in Thüringen
- § 3 Bildung und Medienkompetenz
- § 4 Kulturelles Erbe
- § 5 Finanzierung

Artikel 2**Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes****Artikel 3****Änderung des Thüringer Pressegesetzes****Artikel 4****Änderung des Thüringer Archivgesetzes****Artikel 5****Inkrafttreten**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)****§ 1****Informationsfreiheit**

Die geordneten und erschlossenen Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken in körperlicher und unkörperlicher Form (Bibliotheken) des Freistaats Thüringen und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich. Sie gewährleisten damit in besonderer Weise das Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können. Das Gleiche gilt für die im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungsbereich von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen Bibliotheken.

§ 2**Bibliotheken in Thüringen**

(1) Landesbibliothek des Freistaats Thüringen ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen "Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena". Als Zentrum für alle Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliothekswesens nimmt sie planerische und koordinierende Aufgaben wahr.

(2) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen und der Berufsakademie des Landes oder als eigenständige Forschungsbibliotheken. Sie stehen unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für Forschung und Lehre, wozu auch

die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für elektronisches Publizieren und der Aufbau digitaler Bibliotheken gehören, jedermann entsprechend § 1 für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes.

(3) Die von den Gemeinden und Landkreisen unterhaltenen allgemein zugänglichen Bibliotheken (öffentliche Bibliotheken) dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information. Die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken berät und unterstützt die öffentlichen Bibliotheken und ihre Träger in allen Fragen bibliotheksfachlicher und bibliotheksplanerischer Art.

(4) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung und der Gerichte (Behördenbibliotheken) sowie die Bibliothek des Thüringer Landtags sind, sofern die gewünschten Bücher und Medienwerke in anderen Bibliotheken des Freistaats nicht zur Verfügung stehen und dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, entsprechend § 1 für jedermann zugänglich.

(5) Die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken dienen im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Medienkompetenzvermittlung.

(6) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft (nicht staatliche Bibliotheken) ergänzen und bereichern das bibliothekarische Angebot im Freistaat Thüringen.

§ 3

Bildung und Medienkompetenz

Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und als solche Partner für lebenslanges Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration und stärken die Lese-, Informations- und Medienkompetenz ihrer Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch die Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.

§ 4

Kulturelles Erbe

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen in den Bibliotheken sind Teil des kulturellen Erbes Thüringens. Dies gilt insbesondere für die Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar, die Forschungsbibliothek Gotha als Teil der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha und für die Landesbibliothek. Das kulturelle Erbe in den Bibliotheken ist durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten.

(2) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist die unentgeltliche Ablieferung,

insbesondere wegen einer niedrigen Auflage oder hoher Herstellungskosten, nicht zumutbar, kann der Bibliothek entweder ein Exemplar des Werkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen werden oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises beantragt werden. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangt werden.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert. Die Aufwendungen für den Unterhalt kommunaler Bibliotheken sind durch die Zuweisungen für freiwillige Leistungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs abgegolten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert das Land die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie nach den vom zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien vor allem innovative Projekte, besondere Dienstleistungen und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(2) Bibliotheken nach § 2 Abs. 1 bis 4 können sozial ausgewogene Benutzungsentgelte oder Gebühren erheben. Die allgemeine Benutzung des Bestandes ohne Ausleihe ist frei. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für nicht staatliche Bibliotheken, sofern sie zur Sicherung der bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. Aufgaben der Hochschulbibliotheken, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen."
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Informationsmedien" die Worte "nach Maßgabe der Bibliotheksordnung" eingefügt und das Wort "Bibliotheksordnung" durch das Wort "Benutzungsordnung" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3 **Änderung des Thüringer Pressegesetzes**

§ 12 des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "der Verleger oder Drucker" gestrichen.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Universitätsbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität" durch die Worte "Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek" ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für digitale Publikationen gilt Absatz 1 entsprechend. Digitale Publikationen sind Darstellungen in Schrift, Bild und Ton, die auf Datenträgern oder in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden. Zur Ablieferung verpflichtet ist, wer den Datenträger wie ein Verleger verbreitet oder berechtigt ist, die unkörperliche digitale Publikation öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Thüringen hat. Die Ablieferung erfolgt nach Maßgabe einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenen Rechtsverordnung. Die Landesbibliothek legt die bei der Ablieferung zu beachtenden technischen Standards fest."

Artikel 4 **Änderung des Thüringer Archivgesetzes**

§ 16 Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Wort "Druckwerk" durch das Wort "Werk", die Worte "Erscheinen des Druckwerkes" durch die Worte "Veröffentlichung des Werkes" und die Worte "ein Belegexemplar" durch die Worte "einen Beleg in der veröffentlichten Form" ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte "Kosten des Druckwerkes" durch das Wort "Herstellungskosten" und das Wort "Druckwerkes" durch das Wort "Werkes" ersetzt.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

"Bibliotheken sind in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte ein wesentlicher Teil unserer Kulturgeschichte. Sie leisten wertvolle Archivierungsarbeit und bewahren kulturelles Erbe. Bibliotheken schlagen Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und sind als Orte des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen unersetzliche Bildungseinrichtungen, die wesentlich zur Synchronisierung von Informationen beitragen. Bibliotheken können einen großen Beitrag zur kulturellen Integration leisten. Dass öffentliche Bibliotheken hier ein professioneller Ansprechpartner sind, wird noch zu wenig erkannt. Bibliotheken eröffnen Welten, vermitteln Werte und Lebensqualität. Sie stehen allen Generationen offen und befördern den Austausch zwischen ihnen. Bibliotheken verstehen sich als kulturelle Bildungsinstitutionen. Sie sind Orte des Lesens, der Lesekultur, der Lese- und Sprachförderung, der Leser-Förderung und der Lese- und Medienpädagogik. In Bibliotheken werden Lesefreude und Lesebegeisterung geweckt und entwickelt sowie Medienkompetenz gestärkt." (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 129)

Diese Aussagen im Abschlussbericht der Enquetekommission "Kultur in Deutschland" des Deutschen Bundestages gelten auch für die Thüringer Bibliotheken. Gerade in einem Kulturland wie Thüringen kommt den Bibliotheken, insbesondere den öffentlichen Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, eine zentrale Bedeutung zu.

In ihnen wird wie in kaum einer anderen öffentlichen Einrichtung eine Vielzahl von Grundrechten verwirklicht. Neben den Kommunikationsgrundrechten in Artikel 5 des Grundgesetzes und Artikel 11 der Verfassung des Freistaats Thüringen, allem voran dem Grundrecht der Informationsfreiheit, sind hier das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, das Grundrecht der Berufsfreiheit und das der Menschenwürde innewohnende Recht, sich zu einer mündigen Persönlichkeit zu entwickeln, zu nennen. Bibliotheken sind überdies für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar. In der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft gewährleisten sie in besonderer Weise die Herausbildung einer kritischen Medien- und Informationskompetenz, ohne die eine mündige Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist. Bibliotheken und ihre Dienstleistungen sind damit ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik und bedürfen daher einer rechtlich angemessenen Fundierung.

In Thüringen gibt es rund 280 öffentliche Bibliotheken in kommunaler Trägerschaft, 100 davon werden hauptamtlich betreut. Hinzukommen die Universitäts- und Hochschulbibliotheken sowie größere und kleinere Forschungs- und Spezialbibliotheken, allen voran die Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar. Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft ergänzen das bibliothekarische Angebot in Thüringen, soweit sie ihre Bestände öffentlich zugänglich machen.

Alle diese Bibliotheken erfüllen trotz ihrer jeweils unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben vier wesentliche Funktionen. Sie sind

- demokratische Orte des freien und gleichen Zugangs zu pluraler Information,
- Einrichtungen des Bildungswesens und der gesellschaftlichen Integration,

- landesweit verteilte Zentren des kulturellen Lebens sowie
- Stätten des Studiums und des forschenden Nachdenkens.

Die Thüringer Bibliotheken nehmen diese Aufgaben wahr, ohne dabei bislang einer näheren rechtsförmlich beschlossenen Zielsetzung zu folgen.

Das Thüringer Bibliotheksgesetz soll dazu dienen, die Bibliotheken in ihrer Bedeutung als Einrichtungen für Bildung, Wissenschaft, Information und Kultur ausdrücklich anzuerkennen und zu stärken. Über diese rechtliche Aufwertung hinaus werden zugleich die Rahmenbedingungen der Bibliotheksfinanzierung und -förderung in Thüringen geregelt und die allgemeine Zugänglichkeit aller in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Bibliotheken gesetzlich abgesichert.

Es wurde im Sinne einer zurückhaltenden und normsparenden Gesetzgebung darauf verzichtet, zu detaillierte und weit gehende Aufgabenbeschreibungen der Bibliotheken vorzunehmen. Abgesehen davon, dass in dem durch die neuen Medien sehr dynamischen Umfeld der Bibliotheken derartige Festschreibungen schnell veralten, ist festzuhalten, dass die weitaus meisten Bibliotheken in der Trägerschaft von Kommunen und Hochschulen, also von Selbstverwaltungskörperschaften stehen, deren Autonomie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu achten ist. Dies betrifft insbesondere Fragen wissenschaftlicher und kultureller Art.

2. Aufbau des Gesetzes

Das Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz ist ein Artikelgesetz, das zum einen mit dem Thüringer Bibliotheksgesetz neue bibliotheksrechtliche Vorschriften erlässt, zum anderen in Kontinuität zum geltenden Landesrecht bereits bestehende bibliotheksbezogene Regelungen im Thüringer Hochschulgesetz und Thüringer Pressegesetz weiterentwickelt.

Als Artikel 1 des Gesetzes erfasst das Thüringer Bibliotheksgesetz die in Trägerschaft des Freistaats und seiner Körperschaften stehenden Bibliotheken insgesamt. Es betont die Bedeutung der Bibliotheken für die Verwirklichung von Grundrechten und definiert Bibliotheken als Einrichtungen für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Es beschreibt die einzelnen Typen von öffentlich getragenen Bibliotheken in Thüringen mit ihren wesentlichen und kennzeichnenden Aufgaben. Die Bereiche Bildung und kulturelles Erbe werden als Aufgaben von besonderem Landesinteresse, die über den alleinigen Bereich der die Bibliotheken meist tragenden Selbstverwaltungskörperschaften hinausgehen, einer näheren gesetzlichen Regelung unterworfen.

Das Thüringer Bibliotheksgesetz erfasst alle Bibliotheken des Freistaats. Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen waren schon immer als für Forschung und Lehre unentbehrliche zentrale Einrichtungen im Thüringer Hochschulgesetz geregelt. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Bibliothek und Hochschule wird daran festgehalten. Jedoch werden in Artikel 2 Regelungen gestrichen, die in Ermangelung eines Bibliotheksgesetzes in das Hochschulgesetz aufgenommen worden sind. Zudem wird wegen der für alle Thüringer Bibliotheken im Bibliotheksgesetz normierten Aufgaben, besonders im Bereich der Bildung und der Bewahrung des kulturellen Erbes, dem zuständigen Ministerium für die über den eigentlichen Hochschulbereich hinausgehenden Bibliotheksangelegenheiten die Fachaufsicht übertragen. Die Aufgabenerfüllung der Bibliotheken für die Hochschulen freilich bleibt aus Gründen der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie

der Hochschulen weisungsfrei und damit unangetastet. Durch die Aufteilung in weisungsgebundene und weisungsfreie Aufgabenbereiche kommt die besondere Stellung der Hochschulbibliotheken als Einrichtungen der Hochschulen und zugleich des allgemeinen wissenschaftlichen und kulturellen Lebens zum Ausdruck.

Das Thüringer Pressegesetz enthält das Pflichtexemplarrecht als bibliotheksrechtliche Vorschrift. Das von den Verlegern und Druckern im Freistaat Thüringen an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena abzuliefernde Pflichtstück soll das literarische und kulturelle Schaffen in Thüringen für die Nachwelt dokumentieren. Im Zuge der Weiterentwicklung des Internets als Medium auch für literarische und wissenschaftliche Publikationen kann dieses Ziel durch ein auf gedruckte Werke beschränktes Pflichtexemplarrecht nicht mehr zuverlässig erreicht werden. Der Sammelauftrag der Landesbibliothek wird daher auch auf im Internet publizierte Werke ausgeweitet. Trotz der zunehmenden Bedeutung der Online-Medien stellen Bücher und andere gedruckte Materialien weiterhin den wesentlichen Teil der schriftlichen Überlieferung dar. Daher wird das Thüringer Pflichtexemplarrecht im Thüringer Pressegesetz belassen und dort weiterentwickelt.

Die Belegexemplarregelung im Thüringer Archivgesetz wird an die modernen Publikationswege angepasst.

3. Zu den einzelnen Normen

Zu Artikel 1 - Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG) -

Zu § 1 Informationsfreiheit

Mit der gesetzlich gewährleisteten Allgemeinzugänglichkeit der Thüringer Bibliotheken werden diese zu allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des Grundrechts auf Informationsfreiheit. § 1 enthält zugleich die Definition, welche Einrichtungen Bibliotheken im Sinne des Gesetzes sind.

Zu § 2 Bibliotheken in Thüringen

Absatz 1 enthält die bisher in § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) enthaltene Bestimmung der Landesbibliothek. Die Landesbibliothek nimmt für den Freistaat Thüringen nach Maßgabe der presserechtlichen Vorschriften das Pflichtexemplarrecht wahr. Sie sammelt und erschließt für den Freistaat Thüringen und seine Geschichte relevante Veröffentlichungen. Aufgrund ihrer besonderen Stellung als Landesbibliothek kommt ihr für das Bibliothekswesen in Thüringen eine herausragende Rolle zu. Die Landesbibliothek entwickelt und setzt neue bibliothekarische Dienstleistungen um, besonders erwähnt sei die Digitale Bibliothek Thüringen, und koordiniert im Zusammenwirken mit anderen Bibliotheken in Thüringen gemeinsame Angebote. Hierzu gehören auch die Erwerbung in Konsortien und die Teilnahme an Bibliotheksverbänden. Die Aufgaben der Landesbibliothek sind mit Ausnahme des Pflichtexemplarrechts gesetzlich nicht geregelt. Um künftige Entwicklungen nicht durch verbindliche Aufgabenbeschreibungen zu behindern, wurde auf eine detaillierte gesetzliche Regelung verzichtet.

In Entsprechung zu den Aufgaben der Landesfachstelle für die öffentlichen Bibliotheken (Absatz 3 Satz 2) nimmt die Landesbibliothek für die wissenschaftlichen Bibliotheken planende und koordinierende Aufga-

ben wahr, freilich unter Beachtung der Selbstverwaltung der einzelnen Hochschulen im Bereich von Forschung und Lehre.

Der Begriff "Landesbibliothek" wird nicht näher definiert. Daraus ergibt sich, dass unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Aufgabenzuschreibungen alles das zu den Aufgaben der Landesbibliothek gehört, was in der jeweils aktuellen bibliothekswissenschaftlichen Diskussion zu den Aufgaben einer Bibliothek dieses Typs gerechnet wird.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen sind nach Absatz 2 unbeschadet ihrer besonderen Aufgaben für ihre jeweilige Hochschule Teil des Thüringer Bibliothekswesens und als solcher auch für jedermann zugänglich und benutzbar.

Die Aufgaben der Bibliotheken für Forschung und Lehre sowie ihre organisatorische Stellung innerhalb der Hochschule sind in § 38 ThürHG geregelt, auf den verwiesen wird.

Im Bibliotheksgesetz hingegen besonders hervorgehoben wurden die neuen Dienstleistungen im Bereich des elektronischen Publizierens. Die Hochschulbibliotheken haben in den letzten Jahren den Aufbau und die Betreuung von Publikationsinfrastrukturen an der Hochschule in Form von Repositorien und Digitalen Bibliotheken betrieben. Die von den Bibliotheken an den Hochschulen aufgebauten Dienste werden zur Veröffentlichung von Hochschulschriften und anderen wissenschaftlichen Werken im Internet genutzt. Die freie und ungehinderte Zugänglichkeit von insbesondere öffentlich finanzierten und ermöglichten wissenschaftlichen Publikationen (Open Access) ist in einer Zeit, in der das Internet zum führenden Recherche- und Kommunikationsmedium in der Wissenschaft geworden ist, von hoher Bedeutung. Beispielhaft sei die aktuelle Version der Verwendungsrichtlinie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG-Vordruck 2.01 - 1/08 - II 3) genannt. Dort findet sich die Aussage: "Die DFG erwartet, dass die mit ihren Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert und dabei möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden." (S. 14) Auch der Bundesrat hat im Gesetzgebungsverfahren zum "Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" ausdrücklich die Bedeutung von Open Access für die öffentlich finanzierte Forschung herausgehoben (Bundsratsdrucksache 257/06, S. 6 f.).

Die von den Kommunen als freiwillige Leistung unterhaltenen öffentlichen Bibliotheken haben nach Absatz 3 ihre vornehmste Aufgabe im Bereich der Bildung und Information für jedermann. Dass hierzu neben traditionellen gedruckten Medien heutzutage auch elektronische Angebote und ein Zugang zum Internet gehören, ist selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Kulturelle oder Freizeitangebote in den Bibliotheken können im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorgehalten werden. Um eine professionelle Arbeit der öffentlichen Bibliotheken zu gewährleisten, berät die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken die einzelnen Einrichtungen und ihre Träger in allen bibliotheksfachlichen Fragen. Die Landesfachstelle beteiligt sich auch an der Formulierung von Bibliotheksplänen, wie zuletzt bei dem Thüringer Bibliotheksplan 1999, und kann gegenüber den Verantwortlichen in den Kommunen politische Empfehlungen formulieren.

Behördenbibliotheken sind typischerweise nicht für den Gebrauch durch die Allgemeinheit bestimmt, sondern erfüllen ihre Aufgaben für die Bediensteten der jeweiligen Einrichtung. Den vielfältigen Verwaltungsauf-

gaben entsprechend, verfügen aber gerade die Behördenbibliotheken über Spezialbestände, die in anderen Bibliotheken nicht vorhanden sind. Nach Absatz 4 hat jedermann, sofern der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, Zugang zu diesen Beständen. Die Öffnung der Behördenbibliotheken für die Allgemeinheit steht im Zusammenhang mit dem Erlass des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256). Die Bürgerinnen und Bürger sollen Zugang zu den in der Verwaltung vorhandenen Informationen haben. Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz bezieht sich auf die eigenen Akten und Informationen der Behörden, das Thüringer Bibliotheksgesetz auf von Dritter Seite publizierte Informationen.

Schulbibliotheken (Absatz 5) haben im besonderen Maße die Aufgabe, zur Vermittlung von Wissens- und Lebensorientierung sowie zur Erziehung beizutragen. Sie befähigen zu einem kritischen und konstruktiven Umgang mit Informationen und sind ein bedeutender Faktor beim lebenslangen Lernen. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag bei der Vermittlung von Lese- und Informationskompetenz im Rahmen der Schulbildung.

Die Nennung nicht staatlicher Bibliotheken in Absatz 6 ist zum einen eine Anerkennung der Leistungen dieser Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft in Thüringen. Zum anderen wird eine Definition bereitgestellt, auf die sich andere, insbesondere fördernde Vorschriften beziehen können.

Zu § 3 Bildung und Medienkompetenz

§ 3 behandelt wie auch der folgende § 4 zwei herausgehobene Aufgabenbereiche der Thüringer Bibliotheken, die über den eigenen Bereich der die Bibliotheken meist tragenden Selbstverwaltungseinrichtungen hinausreichen. Dabei geht es um Bildung und um den Erhalt des in den Bibliotheken verwahrten kulturellen Erbes.

Bibliotheken sind Orte des Wissens und Lernens. In ihnen kann wie in keiner anderen Einrichtung die für eine mündige Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben nötige Medien- und Informationskompetenz gelernt werden. Dies wird auch im Abschlussbericht der Enquetekommission "Erziehung und Bildung in Thüringen" vom 19. März 2004 betont (Drucksache 3/4141, S. 175). Damit dieser Lernprozess gelingen kann, genügt es nicht, einfach Bücher und andere Medienwerke bereitzuhalten. Hinzukommen muss eine aktive Vermittlungs- und Schulungstätigkeit durch fachlich geeignetes Personal.

Die Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz ist auch für die Hochschulen von Bedeutung. In seiner Empfehlung zur digitalen Informationsversorgung durch wissenschaftliche Bibliotheken hat der Wissenschaftsrat bereits 2001 gefordert: "Die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz als Schlüsselqualifikation kann ... nicht allein von den Fachwissenschaftlern geleistet werden. Der Verbesserung der Nutzerkompetenz (information literacy) muss die Bibliothek in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Hochschule durch das aktive Angebot geeigneter Benutzerschulungen verstärkt Rechnung tragen." (Wissenschaftsratsdrucksache 4935/01, S. 36). Gerade in den modularisierten Bachelor- und Masterstudiengängen kommt derartigen Schlüsselqualifikationen eine besondere Bedeutung zu.

Mit der Feststellung, dass Bibliotheken Bildungseinrichtungen sind, ergeben sich Konsequenzen für das Thüringer Schul- und Bildungsrecht und für die Bibliotheken selbst. So arbeiten nach § 2 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz die Schulen mit anderen Bildungseinrichtungen und damit auch mit Bibliotheken zusammen. Als Bildungseinrichtungen können Bibliotheken ihre Dienstleistungen an einschlägigen Bestimmungen des Bildungsrechts orientieren, wie etwa § 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes. Die gesetzliche Einordnung von Bibliotheken als Bildungseinrichtungen hat auch förderpolitische Konsequenzen. Bibliotheken können sich künftig wie andere Bildungseinrichtungen und -träger mit geeigneten Projekten und Dienstleistungen um Fördergelder aus dem Bildungsbereich bewerben.

Besonders hervorgehoben wird die Kooperation zwischen Bibliothek und Schule. Neben der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz an die Schülerinnen und Schüler seien als Kooperationsinhalte hier besonders die Lese- und Lesefrüherförderung genannt. Die Zusammenarbeit konkret auszugestalten, ist den Bibliotheken und Schulen selbst vorbehalten. Handlungsleitend in Thüringen ist derzeit die zwischen dem Landesverband Thüringen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. und dem Thüringer Kultusministerium abgeschlossene Kooperationsvereinbarung "Schule und Bibliothek" vom 26. Februar 2005.

Als Einrichtungen, die kulturelles und gesellschaftliches Wissen vermitteln und Hilfe zur Selbsthilfe geben, fördern Bibliotheken die gesellschaftliche Integration von Randgruppen und Minderheiten.

Zu § 4 Kulturelles Erbe

Wie kaum ein anderes Ereignis der Nachkriegszeit hat der Brand in der Herzogin Anna Amalia Bibliothek die Bedeutung von gewachsenen historischen Buchbeständen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gehoben und gezeigt, wie unersetzlich Verluste gerade in diesem Bereich sind. Nicht nur in Weimar, im ganzen Freistaat Thüringen findet sich ein außerordentlich reiches Büchererbe. Die Bibliotheken in ihrer Gesamtheit bilden einen wichtigen Bestandteil des Kulturlandes Thüringen.

In dem von Bernhard Fabian herausgegebenen "Handbuch der historischen Buchbestände", dem führenden Standardwerk der deutschen Buch- und Bibliotheksgeschichte, füllt allein die Beschreibung der Thüringer Bibliotheken drei Bände. Den in den Bibliotheken aufbewahrten historischen Bücherbestand zu pflegen und für die Nachwelt zu erhalten, ist eine bibliothekarische Aufgabe von landesweitem Interesse. Bibliotheken, die historische Buchbestände und wertvolle Sammlungen verwalten, haben nach Absatz 1 den gesetzlichen Auftrag zur sachgerechten Verwahrung und Pflege des ihnen anvertrauten Kulturgutes. Weitergehende Pflichten, die sich im Einzelfall aus dem Thüringer Denkmalschutzgesetz ergeben können, werden durch das Bibliotheksgesetz nicht berührt.

Durch die ausdrückliche Nennung der beiden Forschungsbibliotheken in Gotha und Weimar werden die wissenschaftliche Bewahrung und Erforschung des Alten Buches als besonderes Kennzeichen dieser Bibliotheken gesetzlich anerkannt und gewürdigt. Die Forschungsbibliothek Gotha ist Teil der Universitätsbibliothek Erfurt und findet als Abteilung dieser Hochschulbibliothek ihre weitere Rechtsgrundlage im Thüringer Hochschulgesetz. Die Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar ist Teil der Klassik Stiftung Weimar. Die in § 2 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsamm-

lungen vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 35) beschriebenen Aufgaben der Stiftung und damit auch der Bibliothek werden durch das Bibliotheksgesetz nicht berührt.

Das in Absatz 2 geregelte Belegexemplar bei Veröffentlichungen aus historischen Buch- und Handschriftenbeständen sowie aus in den Bibliotheken verwahrten Nachlässen entspricht einer langen bibliothekarischen Tradition und findet sich daher in vielen Benutzungsordnungen. Da die Ablieferungspflicht aber den Schutzbereich des Eigentums in Artikel 14 Abs. 4 des Grundgesetzes berührt, ist hierfür eine gesetzliche Regelung erforderlich. Eine entsprechende Norm für den Bereich der Archive findet sich bereits in § 16 Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes. Da insbesondere wissenschaftliche Publikationen immer öfter als Online-Publikation im Internet erscheinen, wurde die Belegexemplarregelung medienneutral formuliert. Die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich gebotene Entschädigungsregelung bezieht sich allein auf Druckwerke und Medienwerke auf Datenträgern, die als körperliche Werkstücke abzuliefern sind.

Zu § 5 Finanzierung

Die Träger der Bibliotheken sind nach Absatz 1 für deren Finanzierung zuständig. Das Land nimmt seine Verantwortung für die Gewährleistung einer bibliothekarischen Grundversorgung der Bevölkerung durch die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wahr. Da aufgrund der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005 (Az. VerfGH 28/03) eine Zweckbindung der Mittel nicht mehr wie zuvor möglich ist, obliegt es den Kommunen im Rahmen ihrer Entscheidung über freiwillige Leistungen, weiterhin Mittel für den Unterhalt der öffentlichen Bibliotheken zu verwenden.

Zusätzlich zu den Mitteln im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert das Land die Arbeit der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken sowie die Entwicklung neuer Dienstleistungen und innovativer Projekte. Auch kann die Aktualisierung des Bestandes als Maßnahme der Qualitätssicherung des bibliothekarischen Angebots gefördert werden. Um die bibliothekarische Förderung an die jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen und für die Bibliotheken und ihre Träger transparent zu gestalten, werden die Einzelheiten der Förderung in Richtlinien des zuständigen Ministeriums formuliert.

Absatz 2 gestattet Entgelte für die Benutzung von Bibliotheken. Im Sinne des Grundrechts der Informationsfreiheit aber wird eine kostenfreie Benutzung der Bibliothek vor Ort garantiert. Dies gilt auch für nicht staatliche Bibliotheken, die für die Gewährleistung einer bibliothekarischen Grundversorgung aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Hier ist insbesondere an Fälle gedacht, wo in kleinen Kommunen kirchliche oder andere Träger ehren- bzw. nebenamtlich geführte Bibliotheken unterhalten und von der Kommune Zuwendungen zur Anschaffung von Literatur und anderen Medien erhalten.

Zu Artikel 2 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen nehmen eine doppelte Stellung ein. Sie dienen Forschung und Lehre der sie tragenden Hochschule und sind zugleich unverzichtbare Einrichtungen

für die wissenschaftliche und fachlich anspruchsvolle Informationsversorgung der Bevölkerung. Die Hochschulbibliotheken nehmen zudem im Bereich der Fernleihe auf der Grundlage der Deutschen Leihverkehrsordnung überregionale Aufgaben wahr. Der in den Hochschulbibliotheken verwahrte historische Buchbestand und die Funktion der Hochschulbibliothek der Universität Jena als Landesbibliothek weisen ebenfalls über den Kreis der eigenen Angelegenheiten der Hochschulen hinaus. Um die Ziele des Thüringer Bibliotheksgesetzes wirksam verfolgen zu können, werden die Bibliotheksbelange, die über den Bereich von Forschung und Lehre an den Hochschulen hinausgehen, zu den staatlichen Aufgaben gerechnet. Das zuständige Ministerium übt hier die Fachaufsicht aus und kann durch Erlasse und Weisungen im Einzelfall tätig werden. In der Vergangenheit hat das zuständige Ministerium durch die Inkraftsetzung der Leihverkehrsordnung für den Freistaat Thüringen im Erlasswege (zuletzt Thüringer Staatsanzeiger 2003, S. 2257) eine entsprechende Fachaufsicht bereits ausgeübt. Mit der Ergänzung von § 2 ThürHG wird die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage konkretisiert. Entsprechende Regelungen finden sich im Hochschulrecht der Länder Niedersachsen (§ 47 Satz 2 Nr. 4), Sachsen-Anhalt (§ 56 Nr. 9), des Freistaats Bayern (Artikel 12 Abs. 3 Nr. 4) und des Freistaats Sachsen (§ 63 Nr. 8) sowie im Saarland (§ 78 Abs. 2 Nr. 5).

Zu Nummer 2

Mit der Unterscheidung zwischen Bibliotheksordnung und Benutzungsordnung wird eine terminologische Klarstellung vorgenommen. Eine Bibliotheksordnung ist eine hochschuleigene Organisationssatzung, die den inneren Aufbau der Bibliothek, ihre Verwaltung und das Verhältnis zu den anderen Struktureinheiten in der Hochschule zum Gegenstand hat. Die öffentliche Zugänglichmachung der Bestände und damit ihre Benutzung wird demgegenüber durch die Benutzungsordnung als Satzung geregelt.

Da die Landesbibliothek und die besondere Struktur der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt mit ihrem Standort in Gotha bereits in § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes geregelt sind, entfallen die bisherigen Absätze 3 und 4 von § 38 ThürHG.

Zu Artikel 3 Änderung des Thüringer Pressegesetzes

Zur Nummer 1

Die Änderung der Überschrift wird durch die Ausweitung des Sammelauftrages auch auf unkörperliche Werke notwendig.

Zu Nummer 2

Die Landesbibliothek wird mit ihrer in § 2 Abs. 1 Thüringer Bibliotheksgesetz (vormals § 38 Abs. 3 ThürHG) normierten, offiziellen Bezeichnung genannt.

Zu Nummer 3

Durch den neuen Absatz 3 wird der Sammelauftrag der Landesbibliothek im Bereich des Pflichtexemplars auf elektronische Medien auf Datenträgern sowie auf Publikationen im Internet ausgeweitet.

Der Bundesgesetzgeber hat dies für die Deutsche Nationalbibliothek durch den Erlass des Nationalbibliotheksgesetzes vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338) bereits getan. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung vom 23. Dezember 2005 wird ausgeführt: "Informationen und Wissen werden aber längst nicht mehr ausschließlich über trägergebundene Darstellungen, sondern auch jenseits des herkömmlichen Rundfunks in unkörperlicher Form im Internet oder in anderen Netzen verbreitet. Der Anspruch an eine Nationalbibliothek, als 'Gedächtnis der Nation' deren publizistischen Ausdruck zu erfassen, zu sammeln und nutzbar zu halten, muss die neuen Publikationsformen unkörperlicher Art einbeziehen. Literatur, Wissenschaft und Praxis sind schon heute, nach einer vergleichsweise kurzen Zeit elektronischen Publizierens, in vielen Bereichen ohne das Internet und vergleichbare Netze von wesentlichen Quellen abgeschnitten. Die ständige Aktualisierung dieses öffentlichen Bereichs erfordert eine Archivierung, die in Zeitabständen Informationshistorie abbildet, wenn sie nicht verloren gehen soll." (Bundestagsdrucksache 16/322, S. 12)

Diese Feststellung gilt auch für die Bundesländer und ihre Landesbibliotheken. Daher muss der Sammelauftrag der Landesbibliotheken um Online-Publikationen mit regionalem Interesse erweitert werden. Mit § 1a des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (GBl. 2007, S. 107) findet sich auf Länderebene in Baden-Württemberg bereits eine entsprechende Regelung.

Die neue Regelung in § 12 des Thüringer Pressegesetzes greift diese Vorlagen auf. Da die Sammlung, Erschließung und Archivierung gerade von Internetquellen eine technisch und bibliothekarisch komplexe Aufgabe ist, besteht die Ablieferungspflicht für die Betreiber von Internetseiten nur nach Maßgabe einer vom zuständigen Ministerium noch zu erlassenden Rechtsverordnung. Die Sammlung, Archivierung und Präsentation der elektronischen Pflichtwerke kann im Rahmen der Digitalen Bibliothek Thüringen erfolgen. Es ist Aufgabe der Landesbibliothek, technische Standards für die Pflichtablieferung zu formulieren.

Zu Artikel 4 Änderung des Thüringer Archivgesetzes

In § 4 Abs. 2 des Thüringer Bibliotheksgesetzes ist eine Belegexemplarregelung nach dem Vorbild von § 16 Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes vorgesehen. Mit Blick auf die modernen Publikationswege wurde diese Norm medienneutral formuliert. Diese medienneutrale Formulierung wird auch für § 16 Abs. 4 des Thüringer Archivgesetzes nachvollzogen. Künftig sind nicht nur Druckwerke, sondern auch elektronische Publikationen auf Datenträgern sowie Veröffentlichungen im Internet abzuliefern. Die Entschädigungsregel bezieht sich dabei nur auf die Fälle, in denen Exemplare, mithin körperliche Werkstücke vorliegen.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Lieberknecht